

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Ethanol 642/99 % denat.

Nummer der Fassung: 4.0 Überarbeitet am: 13.06.2023 Ersetzt Fassung vom: 10.08.2021 (3)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Bezeichnung des Stoffs

Ethanol 642/99 % denat.

Registrierungsnummer (REACH)

01-2119457610-43-xxxx

EG-Nummer 200-578-6 CAS-Nummer 64-17-5

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Industrielle Verwendung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

FRIEDRICH SCHARR KG Liebknechtstraße 50 70565 Stuttgart Deutschland

Telefon: +49 711 7868-0 Telefax: +49 711 7868-489 E-Mail: info@scharr.de Webseite: www.scharr.de

E-Mail (sachkundige Person) produktsicherheit@scharr.de

1.4 Notrufnummer

Giftnotzentrale

Land	Name	Postleitzahl/Ort	Telefon
Deutschland	Giftinformation Freiburg	79106 Freiburg im Breisgau	+49 (0)761 19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und - kategorie	Gefahrenhin- weis
entzündbare Flüssigkeiten	2	Flam. Liq. 2	H225
schwere Augenschädigung/Augenreizung	2	Eye Irrit. 2	H319

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Produkt ist brennbar und kann durch potenzielle Zündquellen entzündet werden.

2.2 Kennzeichnungselemente

Deutschland: de Seite: 1 / 19



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Ethanol 642/99 % denat.

Nummer der Fassung: 4.0 Überarbeitet am: 13.06.2023 Ersetzt Fassung vom: 10.08.2021 (3)

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort Gefahr

- Piktogramme

GHS02, GHS07

(b) (!)

- Gefahrenhinweise

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H319 Verursacht schwere Augenreizung.

- Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten

fernhalten. Nicht rauchen.

P233 Behälter dicht verschlossen halten.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell

vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. P370+P378 Bei Brand: Sand, Kohlendioxid oder Pulverlöschmittel zum Löschen verwenden.

P403+P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.
P501 Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (EDC) in einer Konzentration von \geq 0,1%.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Stoffname Ethanol 642/99 % denat.

Identifikatoren

REACH Reg.-Nr. 01-2119457610-43-xxxx

 EG-Nr.
 200-578-6

 CAS-Nr.
 64-17-5

 Reinheit
 \geq 98 %

Verunreinigungen und Zusatzstoffe, Einstufung gem. GHS

Stoffname	Identifika- tor	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
Methylethylketon	CAS-Nr. 78-93-3 EG-Nr. 201-159-0 REACH Reg Nr. 01- 2119457290-		Flam. Liq. 2 / H225 Eye Irrit. 2 / H319 STOT SE 3 / H336	

Deutschland: de Seite: 2 / 19



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Ethanol 642/99 % denat.

Nummer der Fassung: 4.0 Überarbeitet am: 13.06.2023 Ersetzt Fassung vom: 10.08.2021 (3)

Verunreinigungen und Zusatzstoffe, Einstufung gem. GHS

Stoffname	Identifika- tor	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
	43-xxxx			
Isopropanol	CAS-Nr. 67-63-0 EG-Nr. 200-661-7 REACH Reg Nr. 01- 2119457558- 25-xxxx		Flam. Liq. 2 / H225 Eye Irrit. 2 / H319 STOT SE 3 / H336	

Spezifische Konzentrationsgrenzen	M-Faktoren	ATE	Expositionsweg
Eye Irrit. 2; H319: C ≥ 50 %	-	-	

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Selbstschutz des Ersthelfers.

Nach Inhalation

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Für Frischluft sorgen.

Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.

Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Atembeschwerden. Kopfschmerzen. Schwindel.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Nachträgliche Beobachtung auf Pneumonie und Lungenödem. Kreislauf überwachen.

Deutschland: de Seite: 3 / 19



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Ethanol 642/99 % denat.

Nummer der Fassung: 4.0 Überarbeitet am: 13.06.2023 Ersetzt Fassung vom: 10.08.2021 (3)

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO2), Sand

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei unzureichender Belüftung und/oder bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-/Luft-Gemische möglich. Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Mit dem Vorhandensein von brennbaren Stoffen oder Gemischen ist in Bereichen zu rechnen, die von der Lüftung nicht erfasst sind, z.B. unbelüftete tief liegende Bereiche, wie Gruben, Kanäle, Keller und Schächte. Gefahr des Berstens des Behälters.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen. Den betroffenen Bereich belüften. Vermeiden von Zündquellen.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

Deutschland: de Seite: 4 / 19



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Ethanol 642/99 % denat.

Nummer der Fassung: 4.0 Überarbeitet am: 13.06.2023 Ersetzt Fassung vom: 10.08.2021 (3)

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Vermeiden von Zündquellen. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Wegen Explosionsgefahr Eindringen der Dämpfe in Keller, Kanalisation und Gruben verhindern. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Explosionsgeschützte elektrische Geräte/Lüftungsanlagen/Beleuchtungsanlagen verwenden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.

- spezifische Hinweise/Angaben

Mit dem Vorhandensein von brennbaren Stoffen oder Gemischen ist in Bereichen zu rechnen, die von der Lüftung nicht erfasst sind, z.B. unbelüftete tief liegende Bereiche, wie Gruben, Kanäle, Keller und Schächte. Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch. Dämpfe können zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Begegnung von Risiken nachstehender Art

- explosionsfähige Atmosphären

Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Kühl halten. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

- durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

- Anforderungen an die Belüftung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Behälter und zu befüllende Anlage erden.

- Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland 3 (entzündliche und desensibilisierende explosive Flüssigkeiten)

- geeignete Verpackung

Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Deutschland: de Seite: 5 / 19



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Ethanol 642/99 % denat.

Überarbeitet am: 13.06.2023 Nummer der Fassung: 4.0 Ersetzt Fassung vom: 10.08.2021 (3)

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	Stoffna- me	CAS-Nr.	Identifi- kator	SMW [ppm]	SMW [mg/ m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/ m³]	Quelle
AT	Ethanol 642/99 % denat.	64-17-5	MAK	1.000	1.900			GKV
СН	Ethanol 642/99 % denat.	64-17-5	MAK	500	960	1.000	1.920	SUVA
DE	Ethanol 642/99 % denat.	64-17-5	MAK	200	380	800	1.520	DFG
DE	Ethanol 642/99 % denat.	64-17-5	AGW	200	380	800	1.520	TRGS 900

Hinweis

KZW

Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

SMW

Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Für die menschliche Gesundheit maßgebliche Werte

Relevante DNEL- und andere Schwellenwerte

Endpunkt	Schwellen- wert	Schutzziel, Expositi- onsweg	Verwendung in	Expositionsdauer	
DNEL	1.900 mg/m³ Mensch, inhalativ Ar		Arbeitnehmer (Industrie)	akut - lokale Wirkungen	
DNEL	343 mg/kg	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wir- kungen	
DNEL	950 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wir- kungen	

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Schutzziel, Ex- positionsweg	Verwendung in	Expositionsdau- er
Methylethylketon	78-93-3	DNEL	600 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (In- dustrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen
Methylethylketon	78-93-3	DNEL	1.161 mg/ kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (In- dustrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen
Isopropanol	67-63-0	DNEL	500 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen
Isopropanol	67-63-0	DNEL	888 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen

Deutschland: de Seite: 6 / 19



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Ethanol 642/99 % denat.

Nummer der Fassung: 4.0 Überarbeitet am: 13.06.2023 Ersetzt Fassung vom: 10.08.2021 (3)

Für die Umwelt maßgebliche Werte

Relevante PNEC- und andere Schwellenwerte

End- punkt	Schwellen- wert	Organismus	Umweltkompartiment	Expositionsdauer
PNEC	0,96 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
PNEC	0,79 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
PNEC	580 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
PNEC	3,6 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Süßwassersediment	kurzzeitig (einmalig)
PNEC	0,63 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Organismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)
PNEC	2,75 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Wasser	intermittierende Freisetzung

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Organismus	Umweltkompar- timent	Expositionsdau- er
Methylethylketon	78-93-3	PNEC	1.000 ^{mg} / kg	Wasserorganis- men	Wasser	kurzzeitig (einma- lig)
Methylethylketon	78-93-3	PNEC	55,8 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Wasser	intermittierende Freisetzung
Methylethylketon	78-93-3	PNEC	55,8 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (einma- lig)
Methylethylketon	78-93-3	PNEC	55,8 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (einma- lig)
Methylethylketon	78-93-3	PNEC	709 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einma- lig)
Methylethylketon	78-93-3	PNEC	284,7 ^{mg} / kg	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (einma- lig)
Methylethylketon	78-93-3	PNEC	284,7 ^{mg} / kg	Wasserorganis- men	Meeressediment	kurzzeitig (einma- lig)
Methylethylketon	78-93-3	PNEC	22,5 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (einma- lig)
Isopropanol	67-63-0	PNEC	160 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Wasser	kurzzeitig (einma- lig)
Isopropanol	67-63-0	PNEC	140,9 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Wasser	intermittierende Freisetzung
Isopropanol	67-63-0	PNEC	140,9 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (einma- lig)
Isopropanol	67-63-0	PNEC	140,9 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (einma- lig)
Isopropanol	67-63-0	PNEC	2.251 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einma- lig)
Isopropanol	67-63-0	PNEC	552 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (einma- lig)

Deutschland: de Seite: 7 / 19



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Ethanol 642/99 % denat.

Nummer der Fassung: 4.0 Überarbeitet am: 13.06.2023 Ersetzt Fassung vom: 10.08.2021 (3)

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Organismus	Umweltkompar- timent	Expositionsdau- er
Isopropanol	67-63-0	PNEC	552 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Meeressediment	kurzzeitig (einma- lig)
Isopropanol	67-63-0	PNEC	28 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (einma- lig)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Hautschutz

- Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

- Art des Materials

IIR: Butylkautschuk, Isobuten-Isopren-Kautschuk, FKM: Fluorelastomer, Fluorkautschuk

- Materialstärke FKM 0,35 mm IIR 0,7 mm

- Durchbruchszeit des Handschuhmaterials

0,4 mm

>480 Minuten (Permeationslevel: 6)

- Schutzhandschuhe - Spritzschutz

Art des Materials IIR: Butylkautschuk, Isobuten-Isopren-Kautschuk

FKM: Fluorelastomer, Fluorkautschuk

- sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

[Bei unzureichender Belüftung] Atemschutz tragen. Kombinationsfiltergerät (EN 141). Typ: A (gegen organische Gase und Dämpfe mit Siedepunkt > 65 °C, Kennfarbe: Braun).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

Deutschland: de Seite: 8 / 19



9.2

Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Ethanol 642/99 % denat.

Nummer der Fassung: 4.0 Überarbeitet am: 13.06.2023 Ersetzt Fassung vom: 10.08.2021 (3)

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Angaben zu den grundlegenden physikalischen	und chemischen Eigenschaften
Aggregatzustand	flüssig
Farbe	farblos
Geruch	charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	-114 °C
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	78 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt
Entzündbarkeit	entzündbare Flüssigkeit gemäß GHS-Kriterien
Untere und obere Explosionsgrenze	3,5 Vol% - 15 Vol%
Flammpunkt	12 °C
Zündtemperatur	>363 - <425 °C
pH-Wert	7 (in wässriger Lösung: 10 ^g / _l , 20 °C)
Kinematische Viskosität	1,5 ^{mm²} / _s bei 20 °C
Löslichkeit(en)	
Wasserlöslichkeit	in jedem Verhältnis mischbar
Verteilungskoeffizient	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log- Wert)	-0,35 (20 °C)
Dampfdruck	59 hPa bei 20 °C
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte	0,79 ^g / _{cm³} bei 20 °C
Partikeleigenschaften	nicht relevant (flüssig)
Sonstige Angaben	I

Deutschland: de Seite: 9 / 19

es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

Angaben über physikalische Gefahrenklassen



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Ethanol 642/99 % denat.

Nummer der Fassung: 4.0 Überarbeitet am: 13.06.2023 Ersetzt Fassung vom: 10.08.2021 (3)

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Mischbarkeit	Vollständig mit Wasser mischbar.
Gasgruppe (Explosionsgruppe)	IIB (Wert der Normalspaltweite; 0,5 mm ≤ NSW ≤ 0,9 mm)
Temperaturklasse (EU gem. ATEX)	T2 (maximal zulässige Oberflächentemperatur der Betriebsmittel: 300°C)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien". Es handelt sich um einen reaktiven Stoff. Das Gemisch enthält reaktive(n) Stoff(e). Entzündungsgefahr.

Bei Erwärmung:

Entzündungsgefahr

10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei unzureichender Belüftung und/oder bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-/Luft-Gemische möglich.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen

Hinweise wie Brände oder Explosionen vermieden werden können

Explosionsgeschützte elektrische Geräte/Lüftungsanlagen/Beleuchtungsanlagen verwenden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

GHS der Vereinten Nationen, Anhang 4: Kann gesundheitsschädlich bei Hautkontakt sein.

Deutschland: de Seite: 10 / 19



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Ethanol 642/99 % denat.

Nummer der Fassung: 4.0 Überarbeitet am: 13.06.2023 Ersetzt Fassung vom: 10.08.2021 (3)

Akute Toxizität

Expositionsweg	Endpunkt	Wert	Spezies
inhalativ: Dampf	LC50	120 ^{mg} / _l /4h	Ratte
oral	LD50	10.470 ^{mg} / _{kg}	Ratte
dermal	LD50	>2.000 ^{mg} / _{kg}	Ratte

Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Expositions- weg	Endpunkt	Wert	Spezies
Methylethylketon	78-93-3	oral	LD50	2.054 ^{mg} / _{kg}	Ratte
Isopropanol	67-63-0	oral	LD50	>2.000 ^{mg} / _{kg}	Ratte
Isopropanol	67-63-0	dermal	LD50	>2.000 ^{mg} / _{kg}	Kaninchen

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Deutschland: de Seite: 11 / 19



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Ethanol 642/99 % denat.

Nummer der Fassung: 4.0 Überarbeitet am: 13.06.2023 Ersetzt Fassung vom: 10.08.2021 (3)

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 1, schwach wassergefährdend (Deutschland)

(Akute) aquatische Toxizität

Endpunkt	Wert	Spezies	Expositionsdau- er
LC50	13.000 ^{mg} / _l	Regenbogenforelle (Oncorhyn- chus mykiss)	96 h
LC50	12.340 ^{mg} / _l	Daphnia magna	48 h
EC50	12.900 ^{mg} / _l	Alge	48 h

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
Methylethylketon	78-93-3	LC50	2.993 ^{mg} / _l	Fisch	96 h
Methylethylketon	78-93-3	EC50	308 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserle- bewesen	48 h
Methylethylketon	78-93-3	ErC50	2.029 ^{mg} / _l	Alge	96 h
Isopropanol	67-63-0	LC50	10.000 ^{mg} / _l	Fisch	96 h

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
Methylethylketon	78-93-3	LC50	1.816 ^{mg} / _l	Fisch	24 h
Methylethylketon	78-93-3	EC50	>345 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserle- bewesen	24 h
Methylethylketon	78-93-3	ErC50	1.901 ^{mg} / _l	Alge	24 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit

Der Stoff ist leicht biologisch abbaubar. Die relevanten Stoffe im Gemisch sind leicht biologisch abbaubar. Es sind keine Daten verfügbar.

Prozess der Abbaubarkeit

Prozess	Abbaurate	Zeit
Sauerstoffverbrauch	98 %	28 d

Deutschland: de Seite: 12 / 19



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Ethanol 642/99 % denat.

Nummer der Fassung: 4.0 Überarbeitet am: 13.06.2023 Ersetzt Fassung vom: 10.08.2021 (3)

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

n-Octanol/Wasser (log KOW)	-0,35 (20 °C)
----------------------------	---------------

12.4 Mobilität im Boden

Henry-Konstante	0,000138 ^{Pa m³} / _{mol}
-----------------	--

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (EDC) in einer Konzentration von \geq 0,1%.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Abfallbehandlung relevante Angaben

Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln.

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/ Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID/ADN UN 1170
IMDG-Code UN 1170
ICAO-TI UN 1170

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID/ADN ETHANOL IMDG-Code ETHANOL ICAO-TI Ethanol

Deutschland: de Seite: 13 / 19



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Ethanol 642/99 % denat.

Nummer der Fassung: 4.0 Überarbeitet am: 13.06.2023 Ersetzt Fassung vom: 10.08.2021 (3)

14.3	Transportgefahrenklassen
	ADR/RID/ADN

ADR/RID/ADN 3
IMDG-Code 3
ICAO-TI 3

14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID/ADN II
IMDG-Code II
ICAO-TI II

14.5 Umweltgefahren nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgut-

vorschriften

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - zusätzliche Angaben

Klassifizierungscode F1 Gefahrzettel 3



Sondervorschriften (SV) 144, 601
Freigestellte Mengen (EQ) E2
Begrenzte Mengen (LQ) 1 L
Beförderungskategorie (BK) 2

Beförderungskategorie (BK) 2
Tunnelbeschränkungscode (TBC) D/E
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 33

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - zusätzliche Angaben

Meeresschadstoff (Marine Pollutant) Gefahrzettel 3



Sondervorschriften (SV) 144
Freigestellte Mengen (EQ) E2
Begrenzte Mengen (LQ) 1 L
EmS F-E, S-D

Deutschland: de Seite: 14 / 19



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Ethanol 642/99 % denat.

Nummer der Fassung: 4.0 Überarbeitet am: 13.06.2023 Ersetzt Fassung vom: 10.08.2021 (3)

Staukategorie (stowage category)

Α

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - zusätzliche Angaben

Gefahrzettel 3



Sondervorschriften (SV) A3, A58, A180

Freigestellte Mengen (EQ) E2
Begrenzte Mengen (LQ) 1 L

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste nicht gelistet

Seveso Richtlinie

2012/	18/EU (Seveso III)			
Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in wendung in Betrieb oberen		Anm.
P5c	entzündbare Flüssigkeiten (Kat. 2, 3)	5.000	50.000	51)

Hinweis

Richtlinie über Industriemissionen (IE-Richtlinie)

VOC-Gehalt	100 %
------------	-------

Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

nicht gelistet

Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und - verbringungsregisters (PRTR)

nicht gelistet

Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

nicht gelistet

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

Nicht gelistet.

Nationale Vorschriften (Österreich)

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)

- VbF (Gruppe und Gefahrenklasse) BI (brennbare Flüssigkeiten der Gruppe B, Gefahrenklasse I)

Deutschland: de Seite: 15 / 19

⁵¹⁾ entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Ethanol 642/99 % denat.

Überarbeitet am: 13.06.2023 Nummer der Fassung: 4.0 Ersetzt Fassung vom: 10.08.2021 (3)

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 schwach wassergefährdend

96 Kennnummer

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Numme	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkon- zentration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe		≥ 25 Gew %	0,5 ^{kg} / _h	50 ^{mg} / _{m³}	3)

Hinweis

Nationale Vorschriften Schweiz

Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)

VOC-Anteil (der Abgabe unterliegen): 100 % (Ethanol)

Nationale Verzeichnisse

Land	Verzeichnis	Status
AU	AIIC	Stoff ist gelistet
CA	DSL	Stoff ist gelistet
CN	IECSC	Stoff ist gelistet
EU	ECSI	Stoff ist gelistet
EU	REACH Reg.	Stoff ist gelistet
JP	CSCL-ENCS	Stoff ist gelistet
KR	KECI	Stoff ist gelistet
MX	INSQ	Stoff ist gelistet
NZ	NZIoC	Stoff ist gelistet
PH	PICCS	Stoff ist gelistet
TR	CICR	Stoff ist gelistet
TW	TCSI	Stoff ist gelistet
US	TSCA	Stoff ist gelistet

Legende

AIIC Australian Inventory of Industrial Chemicals Chemical Inventory and Control Regulation List of Existing and New Chemical Substances (CSCL-ENCS) CICR CSCL-ENCS

Domestic Substances List (DSL) DSL

ECSI

EG Stoffverzeichnis (EINECS, ELINCS, NLP)
Inventory of Existing Chemical Substances Produced or Imported in China IECSC

National Inventory of Chemical Substances Korea Existing Chemicals Inventory INSO KECI[°] NZIoC

New Zealand Inventory of Chemicals
Philippine Inventory of Chemicals and Chemical Substances (PICCS)
REACH registrierte Stoffe

REACH Reg.

TCSI Taiwan Chemical Substance Inventory

Deutschland: de Seite: 16 / 19

der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Ethanol 642/99 % denat.

Nummer der Fassung: 4.0 Überarbeitet am: 13.06.2023 Ersetzt Fassung vom: 10.08.2021 (3)

Legende

TSCA Toxic Substance Control Act

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)
2.3		Endokrinschädliche Eigenschaften: Enthält keinen endokrinen Disruptor (EDC) in einer Konzentration von ≥ 0,1%.
8.2	Durchbruchszeit des Handschuhmaterials: >480 Minuten (Permeationslevel: 6)	Durchbruchszeit des Handschuhmaterials: 0,4 mm
		>480 Minuten (Permeationslevel: 6)
8.2	Atemschutz: Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.	Atemschutz: [Bei unzureichender Belüftung] Atemschutz tragen. Kombinationsfiltergerät (EN 141). Typ: A (gegen organische Gase und Dämpfe mit Siedepunkt > 65°C, Kennfarbe: Braun).
11.1		Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
12.5	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Es sind keine Daten verfügbar.	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff.
12.6	Endokrinschädliche Eigenschaften: Nicht gelistet.	Endokrinschädliche Eigenschaften: Enthält keinen endokrinen Disruptor (EDC) in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
ADR/RID/ADN	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Schiene/Binnenwasserstraße (ADR/RID/ADN)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesund- heitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim

Deutschland: de Seite: 17 / 19



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Ethanol 642/99 % denat.

Nummer der Fassung: 4.0 Ersetzt Fassung vom: 10.08.2021 (3) Überarbeitet am: 13.06.2023

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC- Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
EmS	Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)
ErC50	= EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt
Eye Dam.	Schwer augenschädigend
Eye Irrit.	Augenreizend
Flam. Liq.	Entzündbare Flüssigkeit
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
GKV	Grenzwerteverordnung
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährli- cher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
ICAO-TI	Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
IMDG-Code	International Maritime Dangerous Goods Code
KZW	Kurzzeitwert
LC50	Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LD50	Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
ppm	Parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)

Deutschland: de Seite: 18 / 19



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Ethanol 642/99 % denat.

Nummer der Fassung: 4.0 Ersetzt Fassung vom: 10.08.2021 (3)

Abk.

RID

SMW

STOT SE

SUVA

SVHC

TRGS

TRGS 900

VbF

VOC

vPvB

Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)

Schichtmittelwert

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)

Grenzwerte am Arbeitsplatz, Suva

Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)

Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)

Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Österreich)

Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)

Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Überarbeitet am: 13.06.2023

Wichtige Literatur und Datenguellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Deutschland: de Seite: 19 / 19